#### Satzung

# über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Blankenburg (Obdachlosenunterkunftssatzung)

Aufgrund der §§ 1-7,10 und 12-16 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung vom 18.06.1993 (GVBI. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBI. S. 229, 254) und der §§ 19 Abs.1, 20 Abs.2 Nr.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBI. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg am 18.05.2022 folgende Obdachlosenunterkunftssatzung beschlossen:

# § 1 Anwendungsbereich

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Bad Blankenburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume; nachstehend Unterkünfte genannt. Solange die Unterkünfte als Obdachlosenunterkunft genutzt werden, sind sie eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten; nachstehend Benutzer- genannt.

# § 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Benutzer werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen
   Widerrufs in die Unterkünfte eingewiesen. Die Einweisung und der Bezug der entsprechenden
  Unterkunft begründen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Verlegungen von Benutzern in eine andere Unterkunft sind bei Bedarf jederzeit möglich. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung; eine Gemeinschaftsunterkunft ist möglich.
- (3) Mit der Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Der Benutzer erhält die Unterkunftsschlüssel nur gegen Empfangsbescheinigung.

### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der befristeten Einweisung, dem Auszug oder Tod des Benutzers. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den für die

Beendigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Die Unterbringung sollte in der Regel 2 Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird von Amts wegen mit sofortiger Vollziehung
<del></del>
a) wenn der Benutzer mit den Nutzungsgebühren länger als 2 Monate im Rückstand ist,
b) wenn trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung
— wiederholt verstoßen wird,
— c) bei tätlichen Übergriffen des Benutzers gegen Mitbewohner und bei Sachbeschädigung,
— d) bei tätlichen Übergriffen des Benutzers gegen Bedienstete der Stadtverwaltung oder ihre
——Beauftragten.
— Bei Zuwiderhandlungen kann der Benutzer zwangsgeräumt werden.

- (4) Benutzer können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie sollen dies der Stadt Bad Blankenburg oder ihren Beauftragten vorher anzeigen.
- (5) Unterbleibt die Mitteilung nach Abs. 4, kann die Stadt Bad Blankenburg nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Werktagen den Wohnraum öffnen und räumen. Verwertbare Gegenstände werden zur Deckung rückständiger Nutzungsgebühren herangezogen.
- (6) Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die Stadt Bad Blankenburg eine angemessenen Wohnung vermittelt oder nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.
- (7) Das Nutzungsverhältnis kann von der Stadt Bad Blankenburg aufgehoben werden, wenn keine Obdachlosigkeit mehr besteht, weil der Benutzer in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung Dritter unterzubringen.

### § 4 Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten. Alle Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume sind unverzüglich der Stadt Bad Blankenburg anzuzeigen. Die zugewiesenen Räume sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten, an den haustechnischen Installationen oder am überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bad Blankenburg vorgenommen werden.

- (5) Hat der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Bad Blankenburg auf Kosten des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen. (Ersatzvornahme)
- (6) Die Beauftragten der Stadt Bad Blankenburg sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (7) In den Unterkünften sowie auf deren Grundstücken ist es verboten,
  - a) Tiere jeglicher Art zu halten,
  - b) die Schließvorrichtungen auszutauschen,
  - c) elektrische Heizgeräte oder Ölöfen in Betrieb zu nehmen,

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Blankenburg.

- (8) Die Stadt Bad Blankenburg übernimmt für private Gegenstände und Möbel keine Haftung.
- (9) Den Anordnungen der Stadt Bad Blankenburg bzw. ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten.

# § 5 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, in der Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten sowie für eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Bad Blankenburg unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Bad Blankenburg auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Bad Blankenburg wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Bad Blankenburg zu beseitigen.

#### § 6 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Sie haben die von der Stadt Bad Blankenburg erlassene Hausordnung und die Anweisungen des Betreuungspersonals der Unterkunft zu beachten.

#### § 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses muss die Unterkunft vollständig geräumt und sauber vom Benutzer übergeben werden. Alle Schlüssel müssen der Stadt Bad Blankenburg bzw. ihren Beauftragten mit Auszug aus der Obdachlosenunterkunft sofort übergeben werden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bad Blankenburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Bad Blankenburg auf seine Kosten die Unterkunft räumen, und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

### § 8 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden im Rahmen des § 5 Abs. 3.
- (2) Die Stadt Bad Blankenburg haftet gegenüber den Benutzern und Besuchern der Unterkunft nur für Schäden, die ihre Organe und ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer und Besucher einer Unterkunft gegenseitig zufügen, haftet die Stadt Bad Blankenburg nicht.

#### § 9 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurden mehrere Personen als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### § 10 Benutzungskosten

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist kostenpflichtig. Die Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) werden aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

# § 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

# § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 4 Abs. 1 die zugewiesenen Räume zu anderen als Wohnzwecken verwendet oder diese anderen Personen zu Wohnzwecken überlässt;
  - 2. § 4 Abs. 2 die ihm zugewiesenen Räume nicht pfleglich behandelt, instand hält, Schäden an überlassenem Zubehör nicht unverzüglich anzeigt oder diese nicht im übernommenen Zustand herausgibt;
  - 3. § 4 Abs. 3 Gegenstände oder Sperrmüll in anderen Räumen oder dem Außenbereich der Unterkunft abstellt;
  - 4. § 4 Abs. 4 Veränderungen, Um- An- und Einbauten ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt Bad Blankenburg vornimmt;
  - 5. § 4 Abs. 5 trotz Verlangen der Stadt Bad Blankenburg den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
  - 6. § 4 Abs. 6 den Beauftragten der Stadt Bad Blankenburg das Betreten der Unterkunft verwehrt;
  - 7. § 4 Abs. 7 ein Tier hält, Schließvorrichtungen austauscht, elektrische Heizgeräte oder einen Ölofen in Betrieb nimmt;
  - 8. § 4 Abs. 9 der Hausordnung und den Anordnungen der Stadt Bad Blankenburg bzw. ihren Beauftragten zuwiderhandelt;
  - 9. § 5 Abs. 1 nicht für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft sorgt;
  - 10. § 5 Abs. 2 über Mängel der Unterkunft oder erforderliche Schutzvorkehrungen nicht unverzüglich der Stadt Bad Blankenburg Mitteilung macht;
  - 11. § 7 Abs. 1 bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft nicht vollständig geräumt und sauber übergibt oder nicht alle Schlüssel zurückgibt;
  - 12. § 7 Abs. 2 bei Auszug nicht alle eingebrachten Gegenstände entfernt und nicht den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Bad Blankenburg (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

# § 13 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg,

Stadt Bad Blankenburg

Mike George Bürgermeister